

Pflegevertrag

Vertrag über die Erbringung häuslicher Pflege nach § 120 SGB XI

zwischen

dem Evangelischen Diakonissenhaus
Berlin Teltow Lehnin

Anschrift Lichterfelder Allee 45
14513 Teltow

als Träger der Diakoniestation Berlin (IK:)
(nachfolgend „**Pflegedienst**“ genannt)

Anschrift Sudermannstraße 120 d
12623 Berlin

vertreten durch Danny Gräser (Pflegedienstleitung)

und

Herr / Frau
(nachstehend „**Leistungsnehmer**“ genannt)

Anschrift

ggf. vertreten durch
(Betreuer / Bevollmächtigter)

Der Leistungsort ist: die angegebene Wohnung des Leistungsnehmers
 der Haushalt einer sonstigen Person

bei.....

Anschrift.....

Telefon.....

wird folgender Vertrag mit Wirkung ab dem

geschlossen:

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Pflegedienst ist nach § 120 SGB XI verpflichtet mit dem Leistungsnehmer einen schriftlichen Pflegevertrag abzuschließen, sofern er für diesen Pflegesachleistungen nach SGB XI erbringt. Der Pflegedienst hat nach Aufforderung der Pflegekasse des Leistungsnehmers ihr unverzüglich eine Ausfertigung des Pflegevertrages auszuhändigen.
- (2) Der Pflegedienst ist durch den Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Erbringung und Abrechnung von Pflegesachleistungen berechtigt. Er übernimmt die Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung des Leistungsnehmers nach diesem Vertrag, unter Beachtung der gesetzlichen und mit den Pflegekassen vereinbarten vertraglichen Regelungen. Er gewährleistet eine kontinuierliche, qualitätsgerechte dem individuellen Bedarf des Leistungsnehmers entsprechende Versorgung bei Tag, sowie an Sonn- und Feiertagen.
- (3) Der Leistungsnehmer ist verpflichtet, die Entscheidung der Pflegekasse über seine Einstufung, dem Pflegedienst unverzüglich vorzulegen. Dies gilt auch für etwaige spätere Änderungen des Leistungsbescheides der Pflegekasse.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Der Leistungserbringer erbringt für die Leistungsnehmer folgende Leistungen nach Vereinbarung:
 - Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI,
 - Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII,
 - Privatleistungen.
- (2) Die zwischen dem Leistungsnehmer und dem Pflegedienst vereinbarten Leistungen sind nach Art, Inhalt und Häufigkeit verbindlich in der Vertragsanlage –Kalkulation für Pflegeleistungen- (nachfolgend –Vertragsanlage- genannt) festgelegt.
- (3) Änderungen des Pflegevertrages oder der Vertragsanlage können jederzeit zwischen dem Leistungsnehmer und dem Pflegedienst vereinbart werden. Der Pflegevertrag bzw. die Vertragsanlage ist dann vollständig neu zu erfassen und dem Leistungsnehmer, sowie der Pflegekasse (siehe § 1 Satz 2) je ein unterschriebenes Exemplar unverzüglich vorzulegen. Leistungen im Notfall sind hiervon nicht betroffen.
- (4) Eine Anpassung des Pflegevertrages bzw. der Vertragsanlage ist zwingend vorzunehmen, wenn sich
 - a. die im Einzelfall erbrachten Pflegeleistungen absehbar dauerhaft ändern oder
 - b. der Umfang der Leistungen gegenüber der ursprünglichen Vereinbarung für mindestens zwei Monate um mehr als 10 % des von der Pflegekasse übernommenen individuellen Sachleistungsbetrages geändert hat.
 - c. bei der Änderung der zwischen Pflegedienst und Pflegekasse vereinbarten Vergütung (siehe § 4 Absatz 8)

§ 3 Leistungserbringung

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Leistungserbringung nach § 1 gilt folgendes:

- (1) Der Ort für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ist der auf dem Vertrag angegebene Leistungsort.
- (2) Der Pflegedienst verpflichtet sich nach seinem Erstbesuch eine individuelle Pflegeplanung zu erstellen. Er hat eine geeignete Pflegedokumentation vorzuhalten und diese sachgerecht und kontinuierlich zu führen. Sie verbleibt während der Vertragsdauer beim Leistungsnehmer; es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Dem Leistungsnehmer ist die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation jederzeit zu gewähren.

- (3) Die erbrachten Leistungen sind im Leistungsnachweis anzugeben und vom Leistungsnehmer (Betreuer, gesetzlichen Vertreter) zeitnah/regelmäßig, zum Ende des Monats, in welcher die Leistungen erbracht wurden zu bestätigen.
- (4) Der Pflegedienst überprüft Beschwerden des Leistungsnehmers unverzüglich und verpflichtet sich, bei berechtigten Beschwerden, umgehend Abhilfe zu schaffen.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Pflegedienst ist berechtigt die Entgelte für die erbrachten und im Leistungsnachweis aufgeführten Leistungen entsprechend der gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI, die zwischen dem Träger des Pflegedienstes und den Pflegekassen abgeschlossen worden ist, abzurechnen.
- (2) Der Leistungsnehmer hat das Recht, jederzeit die Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen nach Abs. 1 in der jeweils gültigen Fassung einzusehen.
- (3) Leistungen, die der Pflegedienst nicht mit der Pflegekasse abrechnen kann, sind vom Leistungsnehmer selbst (ggf. vom Sozialhilfeträger) zu tragen. Die vereinbarten sonstigen Dienstleistungen können generell nicht mit der Pflegekasse abgerechnet werden.
- (4) Soweit die von dem Leistungsnehmer abgerufenen Leistungen im Pflegevertrag bzw. der Vertragsanlage den von der Pflegekasse mit Bescheid festgelegten und von ihr zu zahlenden Höchstbetrag überschreiten, sind diese vom Leistungsnehmer zu tragen. Der Pflegedienst darf dem Leistungsnehmer für die zusätzlich abgerufenen Leistungen keine höhere als die nach § 89 SGB XI vereinbarte Vergütung berechnen.
- (5) Wird der Pflegeeinsatz nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt, kann der Pflegedienst die Vergütung nur gegenüber dem Leistungsnehmer abrechnen. Der Pflegedienst hat sich jedoch Ersparnisse gegenrechnen zu lassen.
- (6) Eine Erhöhung der Leistungsvergütung wird nur wirksam, wenn sie vom Träger des Pflegedienstes dem Leistungsnehmer gegenüber spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde. Rückwirkende Erhöhungen der Leistungsvergütung sind nur auf der Grundlage einer Schiedsstellenentscheidung möglich. Der Leistungsnehmer ist über diese Möglichkeit unverzüglich, nachdem der Träger des Pflegedienstes einen entsprechenden Antrag bei der Schiedsstelle eingereicht hat, zu informieren.

§ 5 Rechnungslegung und Zahlweise

- (1) Der Pflegedienst erstellt jeweils zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendermonats eine Gesamtrechnung über die erbrachten Leistungen. Dabei sind die Beträge für die sonstigen Dienstleistungen von denen für die Pflegeleistungen nach SGB XI zu trennen. Für die Pflegeleistungen nach dem SGB XI sind in der Rechnung jeweils der von der Pflegekasse und dem Leistungsnehmer zu zahlende Anteil explizit aufzuführen. Die vom Leistungsnehmer zu tragenden berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen sind gesondert auszuweisen.
- (2) Der Pflegedienst rechnet die erbrachten Leistungen, die mit Kostenträgern abgerechnet werden können, direkt mit diesen ab.
- (3) Der vom Leistungsnehmer zu tragenden Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig. Er ist auf die angegebene Bankverbindung zu zahlen.
- (4) Der Leistungsnehmer kann eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung erteilen.
- (5) Beanstandungen zur Rechnungslegung sind innerhalb von 6 Monaten geltend zu machen.

§ 6 Zutrittsrecht

Der Leistungsnehmer erklärt sich einverstanden, dass die Mitarbeiter des Pflegedienstes zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen, den Leistungsort zu den vereinbarten Zeiten betreten dürfen.

§ 7 Haftung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Insbesondere haftet der Pflegedienst auch für den Verlust, bzw. das Abhandenkommen des/der Schlüssel.
- (2) Der Pflegedienst bestätigt, dass er die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen hat.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Pflegedienst ist verpflichtet, die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen des Datenschutzes einzuhalten. Er ist verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten sicher zu stellen.
- (2) Der Pflegedienst unterliegt hinsichtlich der Person des Leistungsnehmers der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Pflegedienst hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht, sowie zum Datenschutz zu verpflichten.
- (3) Der Pflegedienst ist zudem verpflichtet, der Pflegekasse unverzüglich wesentliche Veränderungen des pflegerlevanten Gesundheitszustandes des Leistungsnehmers anzuzeigen. Für diese Mitteilung ist die Zustimmung des Pflegebedürftigen nicht erforderlich.

§ 9 Dauer, Beendigung und Ruhen des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet durch Kündigung oder Tod des Leistungsnehmers.
- (2) Der Pflegevertrag kann vom Leistungsnehmer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (3) Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.
- (4) Der Pflegedienst kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen; er hat hierbei seinen Sicherstellungsauftrag zu beachten.
- (5) Der Vertrag ruht bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt (Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen). Für diese Zeit sind keine Aufwendungen abrechenbar.

§ 10 Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Parteien vereinbaren, die entfallende Bestimmung durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gehalt der alten Bestimmungen weitestgehend entspricht.
- (2) Vor Abschluss des Vertrages ist der Leistungsnehmer eingehend über den Pflegedienst und sein Leistungsangebot informiert worden.

Berlin, den

Unterschrift Pflegedienst

Unterschrift Leistungsnehmer / Klient
(Vertreter/Betreuer)